

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung verschiedener Gebäudenummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäudenummerierungen erforderlich:

Gemarkung Baerl:

Waldstraße 3a	wird	Waldstraße 3a und Waldstraße 3b
---------------	------	---------------------------------

Gemarkung Beeck:

Meerbergstraße ohne Nr.	wird	Meerbergstraße 42
-------------------------	------	-------------------

Gemarkung Duisburg:

Grunewaldstraße 29 und Grunewaldstraße 31	wird	Grunewaldstraße 29
--	------	--------------------

Gemarkung Hamborn:

Neuhausweg 73	wird	Neuhausweg 75
Obermarxloher Straße ohne Nr.	wird	Obermarxloher Straße 17

Gemarkung Walsum:

Theodorstraße 9	wird	Theodorstraße 9 und Theodorstraße 9a
-----------------	------	---

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 06. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203/283-6712*

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 369 bis 376

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Vasileios Karachanis, zuletzt wohnhaft Bachstr. 25, 47053 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 Br 19207, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 05. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Breitenbach

Auskunft erteilt:
Frau Breitenbach
Tel.-Nr.: 0203/283-2293

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Yves Honoré Moukoué, zuletzt wohnhaft Adam-Stegerwald-Str. 15,

51063 Köln, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 Schz. (UV 18177), wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 23, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schmitz

Auskunft erteilt:
Frau Schmitz
Tel.-Nr.: 0203/283-3586

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Jerica Fischer, zuletzt wohnhaft Koopmannstr. 97, 47138 Duisburg, gerichtete Bescheid vom 02.05.2014, Aktenzeichen 20946, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verord-

nung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressantin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle, Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg, Zimmer 410, montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Sczesny

Auskunft erteilt:
Frau Teske
Tel.-Nr.: 0203/283-5595

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Cristian BUSUIOC**, geboren am **25.08.1987** in **Mun. Moreni Jud Dimbovita**, zuletzt wohnhaft: Henriettenstraße 11 in 47169 Duisburg, gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **05.08.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 559509**, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999

(GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 05. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Artemiza BUSUIOC**, geboren am **20.02.1986** in **Tanderei**, zuletzt wohnhaft: Henriettenstraße 11 in 47169 Duisburg, gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **05.08.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 559510**, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von

8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 05. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Artemiza BUSUIOC**, geboren am **20.02.1986** in **Tanderei**, als Erziehungsberechtigte des Kindes Teresita CRISTEA, geb. 06.02.2003, zuletzt wohnhaft: Henriettenstraße 11 in 47169 Duisburg gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **05.08.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 559511**, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 05. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Artemiza BUSUIOC**, geboren am **20.02.1986** in **Tanderei**, als Erziehungsberechtigte des Kindes Beinaimin BUSUIOC, geb. 10.11.2005, zuletzt wohnhaft: Henriettenstraße 11 in 47169 Duisburg, gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **05.08.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 559512**, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 05. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Artemiza BUSUIOC**, geboren am **20.02.1986** in **Tanderei**, als Erziehungsberechtigte des Kindes Sara BUSUIOC, geb. 22.08.2011, zuletzt wohnhaft: Henriettenstraße 11 in 47169 Duisburg, gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **05.08.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 559513**, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 05. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Artemiza BUSUIOC**, geboren am **20.02.1986** in **Tanderei**, als Erziehungsberechtigte des Kindes Darius BUSUIOC, geb. 07.09.2012, zuletzt wohnhaft: Henriettenstraße 11 in 47169 Duisburg, gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **05.08.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 559514**, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 05. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Artemiza BUSUIOC**, geboren am **20.02.1986** in **Tanderei**, als Erziehungsberechtigte des Kindes Alina BUSUIOC, geb. 11.02.2014, zuletzt wohnhaft: Henriettenstraße 11 in 47169 Duisburg, gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **05.08.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 559515**, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 05. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Uwe Norbert Karstaedt, zuletzt wohnhaft Kälberauer Str. 5, 63755 Alzenau, gerichtete Bußgeldbescheid vom 06.08.2014, Aktenzeichen 222999019442 SB53, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 302, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Herr Schubert
Tel.-Nr.: 0203/283-2208

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Sevilen KURGAFOVA**, geboren am **18.05.1990** in **Plodiv**, zuletzt wohnhaft: Steigerstraße 23 in 47166 Duisburg, gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **06.08.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 558430**, wird gemäß §§ 1 und 10 des

Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Sevilen KURGAFOVA**, geboren am **18.05.1990** in **Plodiv**, als Erziehungsberechtigte des Kindes Moisey Sevilenova KURGAFOV, geb. 11.05.2011, zuletzt wohnhaft: Steigerstraße 23 in 47166 Duisburg, gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **06.08.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 558431**, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von

kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Sevilen KURGAFOVA**, geboren am **18.05.1990** in **Plodiv**, als Erziehungsberechtigte des Kindes Katia Sevilenova KURGAFOVA, geb. 22.06.2013, zuletzt wohnhaft: Steigerstraße 23 in 47166 Duisburg, gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **06.08.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla OV 43/14**, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Miladin Erdelic c/o Fa. Dass-Grad, zuletzt wohnhaft Schulstr. 50, 47179 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 04.06.2014, Aktenzeichen 222500714707 SB110, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-

machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Herr Schlieben
Tel.-Nr.: 0203/283-6769

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheid ab 2013 vom 06.08.2014 für das Objekt Eduardstr. 3 in Duisburg

Steuerpflichtige: Jovanovic, Milica
Buchungsstelle: 707-0-865-5
Vertragsgegenstand: 231 001 678 470
Bisherige Anschrift:
Bischofszeller Str. 107, 9200 Gossau

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil die Steuerpflichtige in der Schweiz wohnhaft ist und keinen inländischen Empfangsbevollmächtigten benannt hat,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushängung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 14. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mareczek

Auskunft erteilt:
Herr Spliethoff
Tel.-Nr.: 0203/283-2272

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheide für die Wohnung Nr. 3 im Haus Berzeliusstr. 25 sowie das Objekt Holeyplatz 9 in Duisburg für die Jahre 2013 und 2014 vom 07.08.2014.

Steuerpflichtige: ImM-Immobilien Management GmbH
Buchungsstelle: 446-0-515-5
Vertragsgegenstände: 231 001 417 617 u. 231 000 814 906
Bisherige Anschrift: Klusstr. 14, 38820 Halberstadt

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushängung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 15. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mareczek

Auskunft erteilt:
Herr Spliethoff
Tel.-Nr.: 0203/283-2272

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 21/146, ausgestellt am 23.05.2013 auf den Namen Katja Schuppe, ist verloren gegangen. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 31. Juli 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goer

Auskunft erteilt:
Frau Köhring
Tel.-Nr.: 0203/283-5582

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Die städt. Dienstausweise

Name	Nr.	Ausstellungsdatum
Ute Johanna Gromoll	26	12.01.2001
Jörg Neles	/	/
Karl-Ernst Pracht	277	03.10.1986
Carola Stachelhaus	158	03.03.2005
Rainer Steppuhn-Cilleßen	/	/

werden hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 11. August 2014

Der Oberbürgermeister
Immobilien-Management Duisburg
Im Auftrag

Kaufmann Caspers
Personalverwaltung Personalverwaltung

Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der nächsten Fischerprüfung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV.NW.1998 S. 61) in geltender Fassung wird hiermit bekannt gegeben, dass die nächste Fischerprüfung beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg ab dem **30. Oktober 2014** stattfindet.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in Duisburg seinen Wohnsitz hat, nicht entmündigt ist und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sollten spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung, also bis zum **02.10.2014**, beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63 – 65, Zimmer 520, Duisburg-Stadtmitte, (Postanschrift: Bürger- und Ordnungsamt, Untere Fischereibehörde, 47049 Duisburg), eingereicht werden. Bei Anträgen von Minderjährigen ist das Einverständnis der Eltern als gesetzliche Vertreter bzw. des Vormundes erforderlich.

Von den Fischereiverbänden und -vereinen werden Schulungen, als Vorbereitung auf die Prüfung, durchgeführt. Nähere Auskünfte erhalten sie bei der Untere Fischereibehörde im Bürger- und Ordnungsamt und auf der Internetseite der Stadt Duisburg unter dem Service „Fischerprüfung ablegen“.

Duisburg, den 05. August 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Abels

Auskunft erteilt:
Herr Abels
Tel.-Nr.: 0203/283-2198

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-3648
Telefax (02 03) 2 83-6767
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3204145357
(alt 104145354) der Sparkasse Duisburg
wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Juli 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3260160118
(alt 160160115) der Sparkasse Duisburg
wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Juli 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758385938
(alt 28385938) der Sparkasse Duisburg
wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Juli 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4204116513
(alt 104116512) der Sparkasse Duisburg
wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Juli 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3201447434 der
Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt
werden. Der Inhaber des Sparkassen-
buches wird hiermit aufgefordert, binnen
drei Monaten seine Rechte unter Vor-
legung des Sparkassenbuches anzu-
melden, da andernfalls das Sparkassen-
buch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 31. Juli 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3266039274
(alt 166039271) der Sparkasse Duisburg
für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber
des Sparkassenbuches wird hiermit aufge-
fordert, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, da andernfalls das Spar-
kassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 01. August 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen
die Sparkassenbücher Nr. 3201652140,
3201652116 der Sparkasse Duisburg für
kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der
Sparkassenbücher wird hiermit aufge-
fordert, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlegung der Sparkassenbücher
anzumelden, da andernfalls die Spar-
kassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 12. August 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen
die Sparkassenbücher Nr. 3225018088
(alt 125018085), 3225095359
(alt 125095356) der Sparkasse Duisburg
für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber
der Sparkassenbücher wird hiermit aufge-
fordert, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlegung der Sparkassenbücher
anzumelden, da andernfalls die Spar-
kassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 13. August 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand